

-Das Land Hessen fördert den hessischen Gigabitausbau gemäß der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“ mit anteiligen, nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

Im Zusammenhang mit dem geförderten Gigabitausbau vergibt die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen – rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen Thüringen Girozentrale (WIBank) Darlehen zur Finanzierung des Eigenanteils für die geförderten Investitionen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Für die Gewährung von Darlehen aus dem Förderprogramm der WIBank gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind privatrechtliche Gesellschaften oder Gesellschaften in anderer Rechtsform, die sich in öffentlicher Eigentümerschaft (100%) befinden und welche die Verbesserung der Breitbandversorgung in unterversorgten Gebieten gemäß Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“ befördern.¹

2. Verwendungszweck

Ziel der Förderung ist es, durch eine zuverlässige, erschwingliche und hochwertige Gigabitinfrastruktur die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in unterversorgten Gebieten zu ermöglichen. Von der Förderung sollen auch Schulen, andere Bildungseinrichtungen und Gewerbegebiete profitieren.

3. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung besteht aus einem landesverbürgten Darlehen. Finanziert werden Ausgaben, die im Rahmen der o.g. Zuschussförderung als förderfähig festgestellt wurden. Die Darlehenshöhe ist auf den jeweiligen Eigenanteil des Antragsberechtigten begrenzt (Förderfähige Ausgaben abzgl. anteiliger Zuschüsse ergeben den maximalen Darlehensbetrag).

Die Darlehenssumme beträgt mindestens 3 Mio. EUR.

Eine Nachfinanzierung von Baukostenüberschreitungen ist ausgeschlossen.

4. EU-Beihilferecht

Die Voraussetzungen und Bedingungen der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“, in Anlehnung an die Grundsätze der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (ABl. C198/30 vom 27.06.2014) und deren Folgebestimmungen, sind einzuhalten (<https://eur-lex.europa.eu>).

5. Fördervoraussetzungen

Das Darlehen kann nur beansprucht werden, wenn für die geplante Investition eine anteilige Zuschussförderung nach Teil II, Ziffer 6.1.1 oder 6.1.3 der Richtlinie zur Förderung der Gigabitversorgung im Land Hessen gewährt wird.

Darüber hinaus können nur wirtschaftlich tragfähige Projekte gefördert werden. Die Wirtschaftlichkeit des Projektes ist im Rahmen der Antragstellung darzulegen.

Die Finanzierung des Gesamtvorhabens muss sichergestellt sein. Dies gilt auch für mögliche Baukostenüberschreitungen, die nicht nachfinanziert werden können.

6. Darlehenskonditionen

6.1 Zinsen

Die Höhe des Sollzinssatzes für das Darlehen liegt grundsätzlich am unteren Rand des jeweils bei Darlehensvertragsabschluss geltenden Kapitalmarktniveaus für entsprechende Finanzierungsstrukturen.

Die Bürgschaftsprovision beträgt über die gesamte Darlehenslaufzeit 0,25% p.a. des valutierten Darlehensbetrages.

6.2 Auszahlung

Die Auszahlung der Darlehen erfolgt nach Baufortschritt in mehreren betraglich festgelegten Tranchen zu vorab festgelegten Terminen.

6.3 Tilgung

Die Tilgung erfolgt vierteljährlich zum Quartalsende. Das Darlehen kann bis zu 2 Jahren tilgungsfrei gewährt werden.

6.4 Laufzeit

Die maximale Laufzeit und Sollzinsbindung beträgt 20 Jahre ab dem ersten Auszahlungstermin. Bei einer Zinsbindung von über 10 Jahren erfolgt die Dokumentation über eine Namensschuldverschreibung nebst Begebungsvertrag.

7. Besicherung

Die Darlehen werden banküblich besichert. Bis zur vollständigen Tilgung der jeweiligen Darlehen wird die finanzierte Infrastruktur dem Land Hessen, vertreten durch die WIBank, - im Gegenwert des Finanzierungsbetrages - in geeigneter Form übereignet (Sicherungsübereignung). Weitere Sicherheiten (z.B. Forderungsabtretungen), können darüber hinaus im Einzelfall verlangt werden.

Der/die kommunale/n Gesellschafter verpflichten sich im Rahmen einer Gesellschafter- bzw. Patronatserklärung, seine/ihre Breitbandgesellschaft zu unterstützen und die Gesellschaftsrechte so auszuüben, dass diese sämtlichen Darlehensverpflichtungen erfüllen kann.

Die Darlehen sind durch eine 100%-ige Ausfallbürgschaft des Landes Hessen besichert.

¹ Bei Gebietskörperschaften kann die Finanzierung des Eigenanteils durch Aufnahme eines Kommunal-darlehens – **außerhalb dieses Merkblattes** – dargestellt werden. Dies ist auch bei Fördervorhaben im Rahmen des Wirtschaftlichkeitslückenmodells möglich.

8. Antragsstellung und Bewilligungsverfahren

Die Antragsstellung für die Darlehen erfolgt bei der WIBank. Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme zu stellen und muss spätestens am 31.12.2025 eingegangen sein. Als Maßnahmenbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- und Leistungsvertrages. Grunderwerb, Planung und Bodenuntersuchung sowie Leistungsausschreibungen gelten dabei nicht als Maßnahmenbeginn. Auf Antrag kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn zugelassen werden.

Mit der Antragsstellung durch die antragstellende Gesellschaft oder durch eine Vorgründungsgesellschaft wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 0,5 v.H. der beantragten Darlehenssumme, höchstens 25.000 EUR erhoben. Die Zahlung ist fällig, sobald der Antrag zurückgezogen wird oder die Zusage nach Ablauf der gesetzten Frist nicht in Anspruch genommen wird. Sie ist in diesem Fall innerhalb von 4 Wochen ab Fälligkeit an die WIBank zu entrichten.

Die Bearbeitungsgebühr entfällt, wenn die Zusage durch den Antragsteller angenommen und ein entsprechender Darlehensvertrag abgeschlossen wird.

Die Bewilligung erfolgt in Form einer verbindlichen Darlehenszusage der WIBank.

Die unter 5. genannten Fördervoraussetzungen und die Antragsberechtigungen sind in geeigneter Weise nachzuweisen. Dazu sind insbesondere folgende Unterlagen erforderlich:

- Antragsformular nebst Anlagen
- Nachweis der Kapitaldienstfähigkeit und der Gesamtfinanzierung

9. Schlussbestimmungen

9.1 Prüfrecht

Die WIBank ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Darlehensmittel beim Darlehensnehmer zu prüfen und die Einholung von entsprechenden Nachweisen zu verlangen.

9.2 Einwilligung in Datenverarbeitung

Dem Darlehensnehmer ist bekannt, dass die mit dem Antrag oder sonst für die Förderung erhobenen Daten im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung des Vertragsverhältnisses verarbeitet und an das Land Hessen, den hessischen Rechnungshof sowie refinanzierende Banken weitergegeben werden. Er befreit die Bank insoweit vom Bankgeheimnis.

9.3 Verschwiegenheitspflicht

Alle Verhandlungen, Beratungen, Unterlagen und Auskünfte sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht offenbart werden.

Alle an Entscheidungen bzgl. dieses Darlehensprogramms Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.